

VI.

Der ursprüngliche Umfang der Grafschaft Hartenstein.

(Mit einer Karte.)

Von

LEO BÖNHOFF.

Am 2. Juli 1906 ist ein halbes Jahrtausend verstrichen, seitdem die Grafschaft Hartenstein so, wie sie damals bestand, jedoch mit Ausnahme der Lehnshoheit über die Herrschaft Wildenfels, durch Verpfändung an das Haus Schönburg gedieh. Dasselbe hat ihren oberen Teil bis zum Jahre 1559, in welchem ihm diesen Kurfürst August mittels Kaufes abnötigte, den unteren hingegen bis zum Jahre 1878 besessen, wo er mit Ausnahme der fürstlichen Hausbesitzungen auf dem Wege des Rezesses an die Krone Sachsen fiel. Die Wiederkehr jenes Tages lenkt die Aufmerksamkeit des Historikers auf jene alte Herrschaft, und so mag es nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn wir die Gelegenheit benützen, um das oben angegebene Thema zu behandeln und damit zugleich einen Beitrag zur mittelalterlichen Geographie des sächsischen Erzgebirges darzubieten.

Vor jener im Jahre 1406 erfolgten Verpfändung treten als die Besitzer der nicht unbeträchtlich sich ausdehnenden Landschaft die Burggrafen von Meißen aus der osterländischen Familie der Meinheringer auf, und zwar ergibt sich nachstehende Reihenfolge derselben:

1. Meinher I. (1200 — cc. 1215),
2. Meinher II. (cc. 1215 — cc. 1253),
3. Meinher III. (cc. 1254 — 1308),